

Informationsblatt für Eltern und Betriebe

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b Schulunterrichtsgesetz)

Schülern der vierten Klasse der Neuen NÖ Mittelschule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zwecke der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessensabwägung von schulischen Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.

Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a des SchUG auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler/die Schülerin zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

Bei der Durchführung ist besonders zu beachten:

- Der Schüler/Die Schülerin befindet sich in keinem Arbeitsverhältnis.
- Sofern die Durchführung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig, d.h. eine Beschäftigung ist zwar möglich, aber es darf dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z.B. Lehrlings) kommen.
- Der Schüler/Die Schülerin darf einfache und ungefährliche Tätigkeiten ausführen, einfache Teilaufgaben unter Aufsicht und Anleitung selbständig lösen und leichte Handgriffe durchführen.
- Zu Botengängen dürfen Schüler nicht verwendet werden.
- Das Mitfahren in Firmenautos ist im unbedingt notwendigen Ausmaß gestattet.
- Der Schüler/Die Schülerin hat keinen Anspruch auf Entgelt.
- Auf die körperliche Belastbarkeit des Schülers/der Schülerin ist Bedacht zu nehmen. Der Schüler/Die Schülerin ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.
- Der Schüler/Die Schülerin ist nach dem ASVG als Schüler/Schülerin unfallversichert und braucht nicht vom Betriebsinhaber bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

§ 44a Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.